

## Neu in der Rechtsprechung: 5 % Mietminderung wegen Tabakrauch vom Balkon des Nachbarn

**Das Rauchen auf dem Balkon wird für Vermieter teuer:** Dringt in die Wohnung eines Nichtrauchers Tabakrauch vom Nachbarbalkon ein, so sind die beeinträchtigten Mieter zu einer Mietminderung in Höhe von 5 % berechtigt. Dies geht aus der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 15. Juni 2012 unter Aktenzeichen 311 S 92/10 hervor. Das Urteil wurde erst Monate später bekannt. Es ist nicht in der Entscheidungsdatenbank zu finden, sondern muss beim Landgericht gesondert angefordert werden.

**Leitsatz:** Tabakrauch, der in erheblichem Maße von einem benachbarten Balkon durch das Fenster in die Wohnung eines Mieters dringt, stellt einen Mangel der Mietsache dar. Der Mieter wird in seinem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gestört, weil er seine Wohnung nicht mehr nach seinem Gutdünken belüften kann. Für

das Vorliegen eines Mietminderungsgrundes ist es nicht erforderlich, dass der komplette Rauch des Nachbarn in die Wohnung des Mieters zieht. Es genügt, wenn ein unangenehmer Geruch wahrzunehmen ist.

Das Amtsgericht Hamburg- St. Georg hatte am 2. November 2010 unter Aktenzeichen 920 C 286/09 noch anders entschieden. Im vorliegenden Fall minderten die nichtrauchenden Mieter einer Dachgeschosswohnung ihre Miete wegen der unter ihnen rauchenden Mitmieter. Diese Nachbarn waren starke Raucher und rauchten auf dem Balkon. Der Tabakrauch stieg nach oben und drang durch die geöffneten Fenster in die Wohnung ein. Der Vermieter erkannte die Mietminderung nicht an und verlangte Zahlung der ausstehenden Miete. Als der nichtrauchende Mieter dies verweigerte, zog der Vermieter vor Gericht. ▶

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg entschied zu Gunsten des Vermieters. Ihm stehe ein Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Miete gemäß § 535 Abs. 2 BGB zu. Die Mieter durften ihre Miete nicht mindern, da kein minderungserheblicher Mangel vorlag. Das Rauchen gehöre grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch einer Wohnung. Nichts anderes gelte daher für das Rauchen auf dem ebenfalls zur Mietsache gehörenden Balkon. Etwas anderes könne sich aber beispielsweise aus der Hausordnung ergeben. Die Mieter müssten hier unabhängig von den belästigenden und gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Rauchens die damit verbundenen Unannehmlichkeiten hinnehmen. Die Grenze der Unzumutbarkeit wäre noch nicht überschritten.

Das sah das Landgericht Hamburg anders. In der Urteilsbegründung heißt es u.a.: "Eine Minderung ist nicht, wie die Klägerin (Vermieterin; Anm. d. NID) meint, bei rauchenden Mietern umliegender Wohnungen schlechthin ausgeschlossen. Ein solcher Grundsatz existiert nicht. Höchstrichterlich entschieden ist nur die Frage von Schadensersatzansprüchen des Vermieters gegen den rauchenden Mieter (BGH, Urteil v. 28.06.2006, VIII ZR 124/05, NJW 2006, 2915, 2917). Hier geht es aber nicht um die Frage des Verhältnisses vom Vermieter gegen den rauchenden Mieter, sondern um das Verhältnis eines anderen Mieters gegen den Vermieter. Diese Verhältnisse sind unabhängig voneinander zu betrachten. Der Umstand, dass der Vermieter gegebenenfalls sogar verpflichtet ist, das Rauchverhalten eines Mieters als vertragsgemäßes Verhalten zu akzeptieren,

führt allenfalls dazu, dass aufgrund fehlender Einwirkungsmöglichkeiten der Mangel unbehebbar sein kann. Dies hindert aber nicht den beeinträchtigten dritten Mieter daran, einen Mangel geltend zu machen, weil bei einem unverschuldeten Mangel beider Seiten nach der gesetzlichen Regelung nicht er, sondern der Vermieter den Nachteil aus der Äquivalenzstörung im Rahmen der Minderung tragen soll. Die Situation unterscheidet sich nicht von anderen Sachlagen, in denen die Mietwohnung von Immissionen betroffen ist, die keine Partei zu verantworten hat. (...)

Die Kammer geht ebenfalls davon aus, dass damit (2 Zigaretten stündlich zwischen 7 und 23 Uhr, Anm. d. NID) eine erhebliche Störung des Beklagten verbunden war. Bei normalen Witterungsverhältnissen ist davon auszugehen, dass der Rauch nach oben zieht und sich deshalb jedenfalls ein Teil des Rauchs in der Dachgaube des Beklagten verfängt und bei geöffnetem Fenster in die Wohnung dringt. Es ist nicht erforderlich, dass der Rauch vollständig in die Wohnbereiche des Beklagten eindringt, um eine Störung anzunehmen, da für einen Nichtraucher auch Anteile hiervon ausreichen, um einen unangenehmen Geruch zu empfinden, der – sobald er sich einmal in der Wohnung befindet – nur durch längeres Lüften wieder entfernt werden kann. Genau dies war aber für den Beklagten nicht ohne Weiteres möglich, weil er zu jeder Zeit damit rechnen musste, dass Rauch von unten heraufsteigt und daher sein Lüftungsverhalten und die Nutzung der Dachgaube beeinträchtigt war. Aus den genannten Gründen ist auch bei geringfügigem Wind von einer

→ Seite 4

## Mitgliederversammlung 2013

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. findet statt am

**20. April 2013 um 14 Uhr in Würzburg**

Im Anschluss daran treffen sich die Nichtraucher-Initiativen zu ihrem traditionellen Informations- und Erfahrungsaustausch (voraussichtliches Ende: 17 Uhr).

### Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Diskussion und Entlastung des Vorstands
4. Politische Wahlen 2013
5. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

### Tagungshaus

Hotel Amberger  
Ludwigstr. 17-19  
97070 Würzburg  
☎ 0931 3510-0 – ☎ 0931 3510-800  
reservation@hotel-amberger.de  
www.hotel-amberger.de

Der Ort der Mitgliederversammlung ist so gewählt, dass An- und Abreise mit der Bahn am selben Tag möglich sind. In Würzburg halten ICE-Züge aus allen Himmelsrichtungen. Auch für Autofahrer ist der Tagungsort über die Autobahnen A3, A7 und A81 gut erreichbar.

Vom Hauptbahnhof sind es **zu Fuß** etwa 10 bis 15 Minuten bis zum Hotel (Bahnhofsvorplatz > Haugerring > Berliner Platz > Ludwigstraße). Mit den **Buslinien** 12 oder 26 fährt man ab Busbahnhof (westlich vom Bahnhofsvorplatz) zwei Stationen bis zum Main-

franken-Theater und hat dann noch ca. 100 m zu gehen.

Das Zentrum Würzburgs ist von drei Autobahnausfahrten erreichbar:

- Würzburg-Heidingsfeld (B 19)
- Würzburg-Estenfeld (B19)
- Würzburg Kist (B27)

Dann immer Richtung Würzburg Stadtmitte, Congress-Centrum und Hauptbahnhof fahren. Vom Hauptbahnhof aus geht es über den Haugerring und den Berliner Platz zum Hotel.

Teilnehmende Mitglieder erhalten, wie in den Jahren zuvor, die Hälfte ihrer Fahrtkosten erstattet oder eine Spendenbescheinigung in dieser Höhe.



Fortsetzung von Seite 2

*ggf. leicht verminderten Belastung auszugehen, allenfalls bei stärkerem konstantem Wind dürfte die Belastung des Beklagten gering gewesen sein."*

### Was ist neu?

Das Landgericht Berlin hatte am 3. März 2009 unter Aktenzeichen 63 S 470/08 befunden, dass ein Vermieter seinem Mieter kein bestimmtes Rauch- und Lüftungsverhalten vorschreiben kann. Ein Antrag auf Mietminderung wurde nicht gestellt. In einem anderen Fall wies das Landgericht Berlin am 07.10.2008 unter Aktenzeichen 65 S 124/08 die Berufung der Vermieterin zurück und verurteilte sie dazu, "geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass von der darunter liegenden Wohnung kein Zigarettengeruch mehr in die Wohnung der Kläger ... bei geschlossenen Fenstern dringen kann". Bis dieser Baumangel beseitigt ist, habe der Mieter das Recht auf 10 % Mietminderung. Letztlich bedeutet das, dass das Gericht davon ausgegangen ist, dass Tabakrauchimmissionen, die über undichte Stellen in eine andere Wohnung eindringen, nicht hinzunehmen sind.

Das Landgericht Hamburg hat dem absurden Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 9. März 1999 unter Aktenzeichen 6 C 519/98, das schrankenloses Rauchen auf dem Balkon für rechtens erklärte und auf das sich später mehrere Gerichte berufen haben, einen neuen Platz zugewiesen, den Müllhaufen.

Die 5-Prozent-Entscheidung ist inzwischen auch in der DAWR-Mietminderungstabelle, die vom Deutschen Anwaltsregister herausgegeben wird, zu finden.

nahmen verzichten.

### Welche Folgen hat das Urteil?

Die Vermieter müssen sich darüber klar sein, dass die Vermietung ihrer Wohnung an Raucher ein finanzielles Risiko darstellt. Das gilt vor allem dann, wenn diese Mieter nichts davon halten, ihr Rauch- und Lüftungsverhalten mit dem nichtrauchenden Nachbarn abzustimmen.

Nichtrauchenden Mietern ist sicher nicht mit der Mietminderung gedient. Unbeschränkte Tabakrauchimmissionen bedeuten für sie eine erhebliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und eine gesundheitliche Belastung, die sie nicht hinnehmen müssen. Deshalb ist letztlich der rauchende Nachbar ihr eigentlicher Gegner. Der Vermieter kann das Rauch- und Lüftungsverhalten des Mieters nicht bestimmen, wohl aber der nichtrauchende Mieter. Denn die Anerkennung der "erheblichen Störung" durch Tabakrauchimmissionen ist auch die Basis für gerichtlich durchzusetzende Regelungen zu abgestimmtem Rauch- und Lüftungshalten.

## Asbest-Urteil anwendbar auch auf Tabakrauchimmissionen aus Nachbarwohnungen?

Wie der NID erst jetzt bekannt wurde, hat das Landgericht Dresden am 25. Februar 2011 unter Aktenzeichen 4 S 73/10 einem Mieter u. a. Schmerzensgeld für dessen psychische Beeinträchtigung wegen Asbestbelastung zugesprochen, auch wenn (noch) keine durch Asbest verursachte Krankheit vorgelegen hat.

### Vorgeschichte

Der Kläger (Mieter) bewohnte eine Altbauwohnung des Beklagten (Vermieter), die zu DDR-Zeiten modernisiert und mit "Baufathermplatten" versehen worden waren und die daher in der höchsten Kategorie asbestbelastet ist (Sanierungsdringlichkeitsstufe I). Diese Platten sind so beschaffen, dass es bei bestimmungsgemäßer Beanspruchung zu einer kontinuierlichen Faserfreisetzung kommt, die mit zunehmendem Alter und Beanspruchung zunimmt. In der Wohnung war es zudem zur Ablagerung sichtbaren Asbeststaubs gekommen. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass es daher mehr als ein Jahrzehnt nach dem Einbau der Platten zwangsläufig zu einer Asbestbelastung der Wohnung gekommen ist.

Der Kläger hatte die Beklagte kurz nach Beginn des Mietverhältnisses auf die Asbestbelastung der Wohnung hingewiesen, ohne dass der Beklagte etwas unternahm. Der Kläger litt nunmehr seit einigen Jahren aufgrund der ihm bewussten erhöhten Gefahr, an einem schweren nicht selbst verschuldeten Lungenleiden bösartig zu erkranken und verfrüht zu sterben, z. B. an Todesangst, depressiven Stimmungslagen, Lethargie und dem Verlust von Lebensfreude. Hier einige Passagen aus dem 18-seitigen Urteil, das auch auf Tabakrauchimmissionen aus Nachbarwohnungen Anwendung finden könnte:

#### Bewusstsein für Gefährlichkeit von Stoffen nicht erforderlich

*"Die Kammer hält die Argumentation der Berufung der Beklagten (Vermieter, Anm. d. NID) für unzutreffend, wonach deshalb kein Mangel vorliegen soll, weil im Zeitpunkt der Renovierung der Wohnung asbesthaltige Baustoffe allgemein üblich gewesen seien und kein Bewusstsein für deren Gefährlichkeit bestanden habe. Bei gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen ist für die Frage der Unbedenklichkeit und der Anwendbarkeit etwaiger Grenzwerte nicht der Zeitpunkt des Mietvertrags-*

*schlusses oder der Renovierung maßgeblich."*

#### Kein Schwellenwert erforderlich

*"Der nachträglichen – tatsächlich auch nicht seriös durchführbaren – Schätzung der Schadstoffkonzentrationen in der Vergangenheit bedurfte es nicht. Die Berufung der Beklagten verkennt, dass es nach den Darlegungen des Sachverständigen keinen Schwellenwert im Sinne einer unbedenklichen Asbestkontamination der Raumluft gibt. Damit kommt es auf die genaue Höhe der Schadstoffbelastung gar nicht an, ▶*

*solange die Schadstoffbelastung als solche für den maßgeblichen Zeitpunkt feststeht."*

#### Gesundheitsrisiko steigt mit Dauer der Schadstoffexposition

*"Nach den Feststellungen des Sachverständigen und seiner Beschreibung der auch sichtbaren Wahrnehmung von Asbeststaub geht die Kammer ab 2001 von der vollständigen Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit der Atelierwohnung als Wohnstätte und Arbeitsplatz aus. Das Einatmen von Asbestfasern ist mit einem erhöhten Risiko assoziiert, an Bronchialkarzinomen, Mesotheliomen oder sonstigen Lungenleiden zu erkranken. Dabei variiert zwar die Latenzzeit, das Risiko des manifesten Ausbruchs einer tödlich verlaufenden Erkrankung steigt jedoch mit der Dauer der Schadstoffexposition und der Schadstoffkonzentration."*

#### Physische Belastung nicht erforderlich, psychische Belastung reicht

*"Eine Verletzung der Gesundheit ist eine medizinisch erhebliche Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge. Unerheblich ist, ob bereits eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit eingetreten ist. Die Kammer geht von einer massiven psychischen Belastung des Klägers, nicht jedoch von einem physischen Krankheitsbild aus."*

#### Risikoerhöhung kein physisches Krankheitsbild

*"Die Asbestexposition begründet eine Risikoerhöhung asbestbedingter Krankheitsbilder, stellt jedoch selbst noch*

*kein physisches Krankheitsbild dar. Zwar ist anerkannt, dass bereits die Übertragung des Human-Immundefizienz-Virus (HIV) eine Gesundheitsverletzung darstellt, ohne dass es bereits zum Ausbruch der Immunschwächekrankheit gekommen sein muss. Allerdings ist dort die Ursache des späteren Ausbruchs der Krankheit medizinisch gesichert, wohingegen sie vorliegend letztlich spekulativ bleibt. Ob die Asbestfasern eine Schadensursache gelegt haben, ist offen. Daher sieht die Kammer keine Veranlassung, die Rechtsprechung zu den HIV-Fällen auf die vorliegende Konstellation zu übertragen."*

#### Ständiges Bewusstsein, fremdverursacht zu erkranken und zu sterben

*"Allerdings geht die Kammer von einer psychischen Beeinträchtigung des Klägers aus. Das Einatmen der Asbestfasern ist mit einem erhöhten Risiko verbunden, an Lungenkrebs oder anderen Krankheitsbildern der Lunge zu versterben. Der Kläger muss mit der Gewissheit leben, dass bei ihm mit Blick auf die Dauer der Schadstoffexposition in seinem Wohnungs- und Arbeitsumfeld ein deutlich erhöhtes Risiko dieser Erkrankungen besteht."*

*Die Kammer sah hierbei keinen Anlass für eine medizinische Etikettierung der verschiedenen Ausprägungen der geschilderten Stimmungslagen und wechselnden Umschreibungen des Klägers (Todesangst, depressive Stimmungslage, Lethargie, Verlust an Lebensfreude, kreative Blockaden). Maßgeblich ist für die Kammer das – über das Wissen um die eigene Endlichkeit hinausge- ▶*

hende – ständige Bewusstsein der Möglichkeit, fremdverursacht zu einem ungewissen Zeitpunkt bösartig zu erkranken und deshalb verfrüht zu sterben."

### Unterteilung in bedenkliche und unbedenkliche Zeiträume nicht möglich

"Eine zeitliche Unterteilung in bedenkliche und unbedenkliche Wohnzeiträume ist nicht möglich. Damit scheidet mangels Abgrenzbarkeit eine zeitraumbezogene (Ursachen-)Zuordnung und damit auch eine Haftungsbegrenzung anhand der abstrakt denkbaren (zeitraumabhängigen) Erhöhung des Risikos einer physischen Erkrankung aus. In der Dauer der von den Vermietern jeweils 'zu verantwortenden' Zeiträume kann mithin kein haftungslimitierender Umstand gesehen werden. Sie würden als Gesamtschuldner jeweils in vollem Umfang haften.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer mithin die grob fahrlässige Untätigkeit der Beklagten (die Asbestbelastung zu beseitigen, Anm. d. NID) und die psychische Beeinträchtigung berücksichtigt, unter denen der Beklagte nunmehr schon seit über sechs Jahren leidet."

### Feststellungsinteresse auch ohne physische Erkrankung

"Es besteht ein Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch für die Einstandspflicht für bislang lediglich befürchtete physische Erkrankungen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es nicht erforderlich, dass sich bereits eine physische Erkrankung manifestiert hat. (...) Damit ist vorliegend

von einem umfassenden Feststellungsinteresse hinsichtlich möglicher psychischer und physischer Folgeschäden auszugehen, die auf die Asbestbelastung zurückgeführt werden können. Das Einatmen von Asbestfasern ist – wie ausgeführt – mit einem erhöhten Risiko von Lungenkrankheiten verbunden. Angesichts der Dauer des Aufenthaltes des Klägers in der Atelierwohnung besteht Grund für die Annahme, dass auch mit physischen Gesundheitsschäden gerechnet werden muss."

### Haftungsrelevanter Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut

"Der Feststellungsantrag ist weiterhin begründet, weil die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches vorliegen. (...) Es liegt ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff in ein nach § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut vor. Ob in einem solchen Fall für die Begründetheit des Feststellungsantrages eine 'gewisse Wahrscheinlichkeit' des Schadenseintritts zu verlangen ist, kann hier deshalb dahinstehen, weil dieser Grad der Wahrscheinlichkeit feststeht. Nach allgemeiner Erkenntnis geht das Einatmen von Asbestfasern mit einem erhöhten Risiko einher, eine potentiell tödliche Lungenkrankheit davon zu tragen. Dabei steigt das Risiko mit der Dauer der Schadstoffexposition. Der Kläger hat allein seit die Beklagte Vermieterin ist, sieben Jahre in der Atelierwohnung gewohnt und gearbeitet."

**§ 823 BGB Abs. 1:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

# Passivrauchen 100 Mal gefährlicher als Asbeststaub

Auszug aus einer

**Stellungnahme des damaligen Bundesgesundheitsamtes**  
(aufgelöst 1994, Nachfolgeinstitut u.a.: Robert-Koch-Institut)

**an das Bundesgesundheitsministerium aus dem Jahr 1988, Seite 5:**

### 3. Risikovergleich und Würdigung

Verglichen mit dem oben genannten Mesotheliomrisiko (Krebs des Brustfells) der Schüler – das seiner Berechnung nach einen Maximalwert darstellt – von  $2 \times 10^{-6}$  liegen die aus den epidemiologischen Studien sich ergebenden mittleren **Werte für Passivraucher etwa um den Faktor 1.000 höher**. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass diese Werte für Erwachsene gelten und Jugendliche weniger lange und evtl. weniger intensiv belastet sein dürften, erscheint die Aussage, **dass das Risiko, durch Passivrauchen an Krebs zu erkranken, etwa 100 Mal höher sei als das genannte Asbestrisiko, gerechtfertigt, eher zurückhaltend i. S. der vorliegenden Auseinandersetzung.**

Im Sinne einer Vorsorge durch gesundheitliche Aufklärung muss darüber hinaus auch nachdrücklich auf die vielfältigen weiteren, mit dem Passivrauchen verbundenen Gesundheitsstörungen hingewiesen werden, wie Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Schwindel, Bronchitis und Emphysem. Das Einatmen von Tabakrauch kann weiterhin die Beschwerden bei bestimmten Erkrankungen – z.B. Angina pectoris – verstärken. **Besonders empfindlich gegenüber Tabakrauch sind Schwangere und Personen mit chronischer Bronchitis, Asthma, Herz- und Kreislauferkrankungen und Tabakrauchallergie.** Hinweise auf andere schädliche Folgen, wie Herz- und Kreislauferkrankungen und weitere Krebsarten, liegen vor. Zusätzliche Risiken ergeben sich für Kinder, deren Mütter während der Schwangerschaft geraucht haben, wie z.B. Minderwuchs.

Zusammenfassend besteht daher kein Zweifel darüber, dass ein Schüler in einer asbestfreien Schule, der mit Rauchern in einem Haushalt lebt, **durch Passivrauchen ungleich stärker gefährdet** ist als ein nicht passivrauchender Gleichaltriger durch den 10-jährigen Besuch einer Schule, in deren Räumen eine **Asbestfaserkonzentration von 1.000 F/m<sup>3</sup>** besteht.

An den Folgen des Passivrauchens versterben in Deutschland jährlich mehr als 3 300 Nichtraucher; das sind mehr Todesfälle als durch illegale Drogen, **Asbest**, BSE und SARS zusammen.

Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko, Heidelberg 2005

## Verstoß gegen Rauchverbot in Pflegeheim berechtigt zur Kündigung des Heimbewohners

Ein Ehepaar bewohnte seit 2005 gemeinsam ein Doppelzimmer im ersten Obergeschoss eines Pflegeheimes. Im Heimgebäude bestand ein striktes Rauchverbot. Die Ehefrau rauchte jedoch immer wieder im Zimmer. Daraufhin kündigte der Betreiber des Pflegeheims dem Ehepaar wegen des Verstoßes gegen das Rauchverbot und aus anderen Gründen. Da beide jedoch jeweils einen eigenen Mietvertrag geschlossen hatten, sah das Landgericht nur die Kündigung der Ehefrau als rechtmäßig an. Das Landgericht Freiburg formulierte vier Leitsätze:

1. Der beharrliche Verstoß gegen das in einem Heimvertrag festgelegte Rauchverbot kann ein Kündigungsgrund i.S.d. § 12 Abs.1 Satz 3 Nr.3 WBVG auch bei eingeschränkter Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit des Heimbewohners sein.
2. Vorgänge wie das Ausspucken oder Werfen von Essensresten sind in einem Pflegeheim nicht so ungewöhnlich, dass einzelne Vorfälle ohne Hinzutreten weiterer Umstände einen Kündigungsgrund nach § 12 Abs.1 Satz 3 Nr.3 WBVG darstellen könnten.
3. Betteln in der Umgebung eines Heimes ist kein Kündigungsgrund nach § 12 Abs.1 Satz 3 Nr.3 WBVG.
4. Wird auf Grund jeweils getrennter Heimverträge an Eheleute ein Doppelzimmer vermietet, kann die Pflichtverletzung nur eines der beiden dem jeweils anderen nicht zugerechnet werden. Die Rechtsprechung, wonach es bei einer Mehrheit von Mietern genügt, wenn nur einer die Vertragswidrigkeit begeht, ist nicht entsprechend anwendbar.

### Auszüge aus dem Urteil des Landgerichts Freiburg vom 5. Juli 2012 unter Aktenzeichen 3 S 45/12

*Der Kläger (Pflegeheim, Anm. d. NID) hat behauptet, beide Beklagten hätten in der Vergangenheit wiederholt und beharrlich die vertraglich übernommenen Pflichten verletzt, sodass eine weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar sei. Insbesondere hätten beide Beklagte wiederholt und beharrlich gegen das Rauchverbot innerhalb des Heimgebäudes verstoßen und in ihrem Zimmer geraucht. Trotz mehrfacher Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, hätten*

*die Beklagten ihr Verhalten nicht geändert. Wiederholt hätten die Beklagten Essensreste im Zimmer ausgespuckt oder aus dem Fenster geworfen sowie außerhalb des Heims gebettelt. Insbesondere der Beklagte zu 2 habe dieses Verhalten teilweise auch nach der ersten Kündigung fortgesetzt. Ferner habe er sich anderen Heimbewohnerinnen gegenüber in sexuell belästigender Weise verhalten. Dies rechtfertigte die zweite Kündigung. (...)*



*Die Beklagte zu 1 (Ehefrau, Anm. d. NID) hat vertragliche Pflichten verletzt, indem sie wiederholt und beharrlich in ihrem Zimmer entgegen § 15 Abs. 5 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags geraucht hat. Die diesbezüglichen Feststellungen des Amtsgerichts hat die Berufung nicht angegriffen. Soweit sich die Beklagte zu 1 bei ihrer persönlichen Anhörung dahin geäußert hat, dass sie immer nur draußen rauche, stehen die amtsgerichtlichen Feststellungen dem entgegen. Sie sind auf der Grundlage der Vernehmung der Zeugin P. in nicht zu beanstandender und für die Kammer nachvollziehbarer Weise getroffen worden.*

*b) Der Pflichtverstoß wurde nach Überzeugung der Kammer von der Beklagten zu 1 schuldhaft begangen und wiegt auch hinreichend schwer, um als gröblich im Sinne des Gesetzes gewertet zu werden.*

*aa) Die Kammer hält es für möglich und unterstellt zu Gunsten der Beklagten zu 1, dass sie in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit durchaus eingeschränkt ist. Überzeugt ist die Kammer nach ihrem persönlichen Eindruck von der Beklagten zu 1 in der mündlichen Verhandlung jedoch, dass die Verschuldensfähigkeit der Beklagten nicht ausgeschlossen ist (§ 276 Abs. 1 Satz 2, § 827 BGB).*

*Die Tatsache, dass die Beklagte zu 1 unter Betreuung steht, genügt nicht, um ihre Schuldfähigkeit auszuschließen (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, 71. Auflage 2012, § 827 Rn 2). Eine Verständigung auch mit der Beklagten zu 1 war der im Termin anwesenden Dolmet-*

*scherin möglich, auch wenn sie nachvollziehbar angegeben hat, dass es einfacher sei, mit dem Beklagten zu 2 (Ehemann, Anm. d. NID) zu sprechen. Die Beklagte zu 1 hat auf Frage des Gerichts bzw. der Dolmetscherin verneint, im Zimmer zu rauchen. Sie hat ferner angegeben, ca. eine Schachtel Zigaretten am Tag zu rauchen, dies jedoch ausschließlich draußen zu tun. Auf die Frage nach dem Grund hat sie angegeben, sie dürfe im Zimmer nicht rauchen. Die Beklagte zu 1 hatte die ihr gestellten Fragen verstanden und konnte darauf sinnvolle Antworten geben. Insbesondere hat sie offensichtlich verstanden, dass es ihr nicht gestattet ist, in ihrem Zimmer zu rauchen. Sie war zeitlich und räumlich durchaus orientiert und hat offensichtlich verstanden, dass sie sich vor Gericht befand und in einer Situation, in der die Frage ihres Rauchverhaltens Konsequenzen haben konnte. Nach alledem kann die Kammer nicht annehmen, dass die Beklagte zu 1 von vornherein nicht in der Lage wäre, ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Sie sieht sich zu dieser Feststellung auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen aufgrund eigener Sachkenntnis in der Lage. Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens fehlt es aus Sicht der Kammer auch an hinreichenden Anknüpfungstatsachen.*

*bb) Auch wenn man von einer durchaus etwa den Grad § 21 StGB erreichenden Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Beklagten zu 1 ausgeht, folgt doch aus den Wahrnehmungen der Kammer, die bereits geschildert wurden, dass die Beklagte zu 1 gerade das hier ge-*





genständliche Rauchverbot durchaus verstanden hat und auch in der Lage ist - und sich selber dazu in der Lage sieht - , diesem nachzukommen. Angesichts der Häufigkeit der vom Amtsgericht festgestellten und dokumentierten Verstöße und der Gefahren, die aus dem vertragswidrigen Rauchen im Zimmer resultieren, bewertet die Kammer den Pflichtverstoß auch als gröblich.

c) Bei wertender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist die Kammer schließlich auch der Auffassung, dass dem Kläger ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Zwar geht die Kammer, wie dargelegt, von einer nur eingeschränkten Einsichts- und Steuerungs-fähigkeit der Beklagten aus. Auf der anderen Seite ist jedoch zu sehen, dass der Verstoß häufig und letztlich vorsätzlich geschehen ist. Die Kammer sieht ferner nicht, dass der Kläger vertraglich gehalten wäre, bessere Rauchmöglichkeiten für die Bewohner, insbesondere die Beklagte zu 1 zu schaffen. Es bestehen Rauchmöglichkeiten auf den Terrassen und – überdacht – im Eingangsbereich. Die Beklagte zu 1 hat auch nicht substantiiert dargelegt, dass es für sie mit besonderen, unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden wäre, diese Rauchmöglichkeiten wahrzunehmen. Schließlich sind ganz entscheidend die aus dem Rauchen resultierenden Gefahren für die anderen Heimbewohner zu sehen. Zwar wurde in der mündlichen Verhandlung erörtert, dass der Kläger bereits einen Rauchmelder im Zimmer der Beklagten angebracht hat. Dieser reagiert nach letztlich übereinstimmendem Vorbringen in der Berufungsverhandlung allerdings nicht auf den Rauch

einzelner Zigaretten, sondern würde erst bei stärkerer Rauchentwicklung, etwa bei einem beginnenden Brand reagieren. Die Kammer hält den Kläger jedoch nicht für verpflichtet, weitere Brandvorbeugung dadurch zu betreiben, dass ein sensiblerer Rauchmelder angebracht wird. Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass dies, um sinnvoll zu sein, mit einem erheblichen Personal- und Überwachungsaufwand verbunden wäre. Bei der gegebenen Vertragskonstruktion kann es sich schließlich auch nicht entscheidend zu Gunsten der Beklagten zu 1 auswirken, dass ihr Ehemann und Mitbewohner keinen Kündigungstatbestand verwirklicht hat. (...)

Dass der Beklagte zu 2 in seinem Zimmer in einer Häufigkeit und Beharrlichkeit geraucht hätte, die sich als gröbliche Pflichtverletzung qualifizieren ließe, hat die Klägerin nicht nachzuweisen vermocht. Die Zeugin P. hat insofern beim Amtsgericht eindeutig ausgesagt, sie selbst habe den Beklagten nie beim Rauchen persönlich erwischt. Auch das Amtsgericht hat in seiner Urteilsbegründung dies deutlich herausgestellt und sich deshalb auch entscheidend nicht auf die Zeugin, sondern auf die vorgelegte Pflegedokumentation gestützt. Aus dieser ergeben sich jedoch, wie die Berufung zu Recht rügt, für den in der Kündigung angesprochenen Zeitraum seit Mai 2011 lediglich die von der Zeugin P. beschriebenen Vorfälle, mithin solche, bei denen die „Täterschaft“ des Beklagten zu 2 nicht feststeht. Insofern ist grundsätzlich zu bedenken, dass die Beklagte zu 1 immer wieder im Zimmer raucht und dass der Beklagte zu 2 offensichtlich ein Interesse daran hat, solche ▶

Vorfälle zu verhindern bzw. zu vertuschen. Dies wird auch und gerade aus dem Vorbringen der Klägerin selbst deutlich, die dem Beklagten zu 2 ja durchaus auch vorgeworfen hat, schon einmal seiner Frau gegenüber tätlich geworden zu sein, um sie vom Rauchen abzuhalten. Es gibt aus Sicht der Kammer keine tragfähigen Indizien, die den Schluss rechtfertigen würden, bei den Vorfällen am 12. Juni, 10. Juli und 14. Juli 2011 müsse der Beklagte zu 2 selbst geraucht haben, und die es ausschließen, dass nicht vielmehr seine Frau geraucht hat und er allenfalls versucht hat, dies zu unterbinden bzw. die Spuren hiervon zu beseitigen. Soweit Verstöße vor Mai 2011 im Raum ste-

hen, sind diese in der Kündigung selbst als Kündigungsgrund nicht angegeben. Dies hält die Kammer auch durchaus für folgerichtig, da die Kündigung maßgeblich darauf abstellt, dass die Beklagten ihr Verhalten nach vorhergehenden Mahnungen nicht geändert hätten. Wenn es aber umgekehrt so ist, dass man davon ausgehen muss, dass jederseits seit Mai 2011 keine Rauchverstöße durch den Beklagten zu 2 mehr stattgefunden haben, so lässt dies auf eine Verhaltensänderung schließen, was etwaigen früheren Pflichtverletzungen jedenfalls den Charakter der Gröblichkeit im Sinne des Gesetzes nehmen würde, der aber Voraussetzung einer Kündigung wäre.

## Brand in Alten- und Pflegeheim bei München

Der Brand im Alten- und Pflegeheim in Hohenbrunn im Landkreis München am 12. November hat ein Todesopfer und mehrere Verletzte gefordert. Rund 250 Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei waren im Einsatz, nachdem gegen 11 Uhr ein Brand in einem Appartement im zweiten Stock des Pflegezentrums ausgebrochen war. Die Ursache des Brandes ist noch unklar. Es wird vermutet, dass die ums Leben gekommene Bewohnerin, eine starke Raucherin, möglicherweise mit ihrer Zigarette eingeschlafen ist und so das Feuer ausgelöst haben könnte. Nach Angaben der Polizei stand zunächst dieses Zimmer voll in Flammen. Die Rettungskräfte brachten die zu großen Teilen gehbehinderten und bettlägerigen Bewohner des Heims nach draußen. Nach Angaben eines Sprechers gestaltete sich dies aber angesichts des gesundheitlichen Zustands vieler Bewohner zunächst

schwierig. Erst vor zwei Jahren war das *Lore-Malsch-Heim* komplett renoviert worden. In Konsequenz des Unglücks müssen zahlreiche Bewohner zunächst extern untergebracht werden. Ein Rauchverbot in den Zimmern dürfte das Brandrisiko für alle Bewohner, von denen über 80 Prozent nicht rauchen, und das Personal erheblich mindern.



## Verkauf von Zigaretten mit Aromakapseln unzulässig

Zigaretten, die eine mit Menthol gefüllte Aromakapsel enthalten ("Click & Roll"-Technik), dürfen in der Bundesrepublik nicht verkauft werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Braunschweig am 26. September 2012 unter Aktenzeichen 5 A 206/11.

Die Aromakapsel ist in einen Zigarettenfilter integriert und kann vom Raucher durch Zerdücken geöffnet werden. Dies führt dazu, dass Menthol freigesetzt und zusammen mit dem Rauch inhaliert wird. Das Produkt ist in Frankreich und verschiedenen anderen EU-Staaten zugelassen. Die Klägerin, ein Tabakunternehmen, wollte erreichen, dass ihr der Verkauf auch in Deutschland gestattet wird. Dies lehnte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Begründung ab, dass dem Verkauf zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstünden.

### Einführung von Zigaretten mit Aromakapseln würde Rauchen ungewollt attraktiver machen

Die dagegen gerichtete Klage des Zigarettenherstellers wies das Verwaltungsgericht Braunschweig jedoch ab. In dem Urteil führt das Gericht aus, dass das Bundesamt sich zu Recht auf zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes berufen habe. Auch wenn noch keine Studien vorlägen, aus denen sich ergibt, dass das Menthol der Kapselzigarette die Gesundheitsschädlichkeit der einzelnen Zigarette weiter erhöht, seien die mit der Aromakapsel

ausgestatteten Zigaretten nach den vorliegenden Erkenntnissen doch gefährlicher als Zigaretten herkömmlicher Art. Die Vermarktung der von der Klägerin entwickelten Zigarette verstoße gegen die u. a. im Rahmenabkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs festgelegten Grundsätze, d. h. gegen die "Framework Convention on Tobacco Control" (FCTC). Danach solle die Attraktivität von Tabakprodukten nicht durch neuartige Produkte gesteigert werden. Durch die Einführung von Zigaretten mit Aromakapseln werde das Rauchen aber attraktiver gemacht.



### Gefahr der Nikotinabhängigkeit durch Art der Zigarette vor allem für Gelegenheitsraucher und junge Raucher

Die Aromakapsel-Technik biete die Möglichkeit, zunächst eine "ganz normale" Zigarette zu rauchen und dies dann durch das Zerbrechen der Kapsel mit einem atemerfrischenden Mentholgeschmack zu beenden. Dieser Effekt sei für Raucher attraktiv und begründe damit die Gefahr, dass Abhängigkeiten zumindest aufrechterhalten bleiben. Auch Gelegenheitsraucher, die wegen des beißenden und unangenehmen Geschmacks nicht regelmäßig zur Zigarette greifen, könnten durch diese Art der Zigarette nikotinabhängig werden. Besonders attraktiv sei die Zigarette für junge Raucher, die nach Äußerungen aus dem Herstellerunternehmen durch die Aromakapsel-Technik als Zielgruppe angesprochen würden.

## Ab 1. Mai 2013 Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen wie in Bayern und im Saarland

Während die in Hamburg allein regierende SPD den Nichtraucherschutz geringfügig verschlechtert hat, macht die SPD-geführte Regierung in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit ihrem Koalitionspartner, den GRÜNEN, Nägel mit Köpfen. Sie hebt das von der Vorgängerregierung aus CDU/FDP gestaltete schlechteste Nichtraucherschutzgesetz aller Bundesländer auf das Schutzniveau, das in Bayern und im Saarland seit rund zwei Jahren gilt. Alle Ausnahmeregelungen werden gestrichen, lediglich bei privaten Feiern unter ganz bestimmten Bedingungen ist eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot zugelassen. Betriebs- und Vereinsfeiern fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

In Bayern sind im Gesetz zwar keine Ausnahmen vorgesehen, doch hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit von sich aus durch Vollzugshinweise eine rechtlich zweifelhafte Ausnahme mit der Definition von "echten geschlossenen Gesellschaften" geschaffen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen im geänderten nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz ist, dass es keine Ausnahmeregelung mehr für Brauchtumsveranstaltungen gibt. Festzelte und Karnevalssäle bleiben künftig rauchfrei. Dass diese Bestimmung erst am 1. Mai 2013 in Kraft tritt, also nach der am 11.11.2012 angelaufenen Karnevalssaison, ist zwar sehr bedauerlich, sollte aber unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass die Vorbereitungen für manche Veranstaltungen

schon so weit gediehen sind, dass ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtliche Probleme aufgeworfen hätte. Es ist nachvollziehbar, dass die Regierungskoalition Verfassungsbeschwerden mit einstweiligen Anordnungen wie zum Beispiel im Saarland vermeiden wollte.

Bayern, flächengrößtes Bundesland (70.550 km<sup>2</sup> mit 12.6 Millionen Einwohnern), Nordrhein-Westfalen, bevölkerungsreichstes Bundesland (17,8 Millionen Einwohner auf 34.100 km<sup>2</sup>) und das Saarland (1.0 Millionen Einwohner auf 2.569 km<sup>2</sup>) stellen zusammen 38,4 Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands (81,8 Millionen Einwohner). Das sollte nicht nur den anderen dreizehn Bundesländern Ansporn für eine Verbesserung des Nichtraucherschutzes sein, das sollte auch dem Bund ein Auftrag sein, den Flickenteppich gemeinsam mit den Ländern zu beseitigen.

**Kommentar:** Die gegenwärtige Bundesregierung, gebildet aus CDU/CSU und FDP, lehnt jegliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes ab, und es ist nicht zu erwarten, dass sie wie beim Atomausstieg ihre Meinung überraschend ändert. Das gilt insbesondere für die für ihre Nähe zur Tabakindustrie bekannte FDP. Ganz objektiv gesehen: Es fällt auf, dass an der Verbesserung des Nichtraucherschutzes in den drei Bundesländern eine Partei immer beteiligt war: Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE). In NRW und im Saarland war sie die treibende Kraft. Im September 2013 ist Bundestagswahl... egk



## NRW: Anhörung des Gesundheitsausschusses

Die Anhörung des Gesundheitsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. September 2012 hat keine Wende gebracht. So urteilten einige Teilnehmer, und das geht zweifellos auch aus dem Anhörungsprotokoll hervor. Die Argumente der Landesregierung und insbesondere von Gesundheitsministerin Barbara Steffens (GRÜNE) für einen konsequenten Nichtraucherschutz insbesondere in Gaststätten konnten von den Gegnern nicht entkräftet werden.

Wie absurd und realitätsfern die Ansichten mancher Gegner waren, zeigt sich zum Beispiel an Klaus Stallmann vom Westfälischen Schützenbund. Dieser behauptete, man müsse das Oktoberfest und seine festen Hallen anders sehen als die Schützenfeste in Nordrhein-Westfalen. In NRW gebe es teilweise kleinere Zelte, auf dem Oktoberfest in Bayern seien es feste Hallen. Ganz abgesehen davon, dass auf der Münchner Wiese keine Gebäude, son-

dern Festzelte stehen, die jedes Jahr neu aufgebaut und wieder abgebaut werden müssen, ist auch die Schilderung der Situation im Land völlig falsch. In Bayern gibt es jährlich tausende kleinere und größere Veranstaltungen in Festzelten jeder Größenordnung. Offensichtlich ist dem Schützen Stallmann auch nicht bekannt, dass die Münchner Wiesenwirte 2008 eine Verschiebung des Rauchverbots in Festzelten durchsetzten mit dem Argument, dass eine Kontrolle des Rauchverbots in den riesigen Bierzelten beim weltgrößten Volksfest nicht möglich sei. Die Praxis hat das Gegenteil bewiesen.



## Rauch-Piraten

Die NRW-Piraten lehnen die von der Landesregierung geplante Novellierung des nordrheinwestfälischen Nichtraucherschutzgesetzes ab. Warum? Nun, Vertretern des Netzwerks Rauchen ist es gelungen, ihre Sichtweise der Dinge den Parteimitgliedern und insbesondere den Mitgliedern der Piratenfraktion des Bundeslandes nahezubringen. Bei der Mehrheit ihrer Landtagsabgeordneten fiel die Hetze auf fruchtbaren, besser gesagt: tabakkrautigen Boden. Warum dieser Ausflug in die Pflanzenwelt? Ganz einfach: Pressebeobachtern zu-

folge entziehen sich Piraten immer wieder ihrer Anwesenheitspflicht im Parlament. Sie gehen nämlich zur Zigarettenpause an die frische Luft. "Auf der Terrasse des Landtages sieht man sie stehen, bleiche Gestalten mit Kippe, schwarze Klamotten, scheuer Blick", schreibt die Süddeutsche Zeitung am 16. November 2012 in einem Bericht über sechs Monate Piratenpartei im Landtag von Nordrhein-Westfalen. Zurzeit stehen die Piraten in Umfragen bei 4 Prozent. Wer sich mit Vertretern von Ascheerzeugern einlässt, ...

## Umsetzung der Tabakrahmenkonvention angemahnt

Mit dem "Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs", beschlossen am 19. November 2004, hat sich Deutschland verpflichtet, den Inhalt der Rahmenkonvention in die Praxis umzusetzen. Dass dies bisher nur äußerst schleppend und völlig unzureichend geschehen ist, nimmt die Fraktion "Die Linke" im Deutschen Bundestag zum Anlass für eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/11408 vom 5. November 2012):

*Erfreulicherweise nimmt die Zahl der Raucherinnen und Raucher seit Jahren ab. Trotzdem ist der Tabakkonsum weiterhin die häufigste vermeidbare Todesursache in den Industrieländern (Pressemitteilung BZgA, 30. Mai 2012). Tabakkonsum verursacht weiterhin viel gesundheitliches Leid und großen gesellschaftlichen Schaden. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) sterben jährlich etwa 6 Millionen Menschen weltweit an den Folgen von Tabakrauch. In Deutschland sind jährlich etwa 120 000 Todesfälle (ca. 13 Prozent) auf das Rauchen zurück zu führen (Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zum NRW-Nichtraucherschutzgesetz vom 23. September 2012). Die gesellschaftlichen Kosten werden mit mindestens 34 Mrd. Euro beziffert (ebenda).*

*Mit Unterzeichnung der WHO-Tabakrahmenkonvention (WHO Framework Convention on Tobacco) im Jahr 2003 (Inkrafttreten 2005) verpflichtete sich auch Deutschland, Maßnahmen zur Eingrenzung der tabakbedingten gesundheitlichen und gesellschaftlichen Schäden einzuleiten. In ihrer Nationalen Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik 2012 stellt die Bundesdrogenbeauftragte fest, dass die eingegangenen Verpflichtungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der nati-*

*onalen Gesetzgebung bereits umgesetzt worden seien (Seite 70).*

*Laut Vertragstext verpflichtete sich Deutschland verbindlich, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten "ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring" zu erlassen, falls nicht grundrechtliche Bedenken bestehen. Bis heute ist in Deutschland etwa die Plakatwerbung für Tabakprodukte erlaubt.*

*Ausgehend von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 1997 und vom 30. Juli 2008 stellt die Bundesregierung selbst fest, dass sie verfassungsrechtlich nicht gehindert wird, dem "Gesundheitschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Unternehmen und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen" (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2036). Dort legt die Bundesregierung auch dar, dass die Leitlinien, die zur Umsetzung der Konvention erarbeitet wurden, den "Goldstandard" darstellten, aber rechtlich nicht bindend seien. Welchen Grund sie hat, vom "Goldstandard" abzuweichen, sagt sie leider nicht.*

**Wir fragen die Bundesregierung:**





1. *Zu welchen Maßnahmen hat sich Deutschland mit der Unterzeichnung der Tabakrahmenkonvention verpflichtet (bitte die wichtigsten Maßnahmen auflisten und jeweils die Umsetzungsfrist angeben)?*
2. *Braucht es nach Ansicht der Bundesregierung prinzipiell eine Begründung, um von den Leitlinien zur Tabakrahmenkonvention abzuweichen, die auch nach Angaben der Bundesregierung den "Goldstandard" darstellen?*
3. *Welche Parteispenden sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 10 Jahren von der Tabakindustrie geflossen (bitte Unternehmen/Verband, empfangende Partei, Datum und Höhe der Spenden angeben)?*
4. *Welche Vorschriften gibt es laut Konvention oder deren Leitlinien zu Lobbyaktivitäten sowie Spenden an Parteien oder gemeinnützige Organisationen durch die Tabakindustrie?*  
*Inwiefern sind diese Vorgaben nach Ansicht der Bundesregierung umgesetzt?*
5. *Welche Formen von Tabakmarketing werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland momentan praktiziert?*
6. *Stimmt die Bundesregierung zu, dass auch die offene Auslage von Tabakprodukten in Verkaufsstellen als "Förderung des Tabakverkaufs" anzusehen ist?*
  - a) *Falls ja, warum ist die offene Auslage von Tabakprodukten in Verkaufsstellen immer noch erlaubt?*
  - b) *Falls nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Auslageverbot, das z. B. in Norwegen, Island, Finnland und Großbritannien beschlossen wurde, weil es dort als notwendige Konsequenz aus der Tabakrahmenkonvention angesehen wurde?*
  - c) *Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Änderung der Auslagebestimmungen im europäischen Recht einsetzen?*
7. *Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Werbeausgaben der Tabakindustrie?*
  - a) *Wie haben sich die Ausgaben der Tabakindustrie für Marketing in Deutschland in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Art des Marketings)?*
  - b) *Sind sie insbesondere gesunken, nachdem der Vertragstext bzw. Umsetzungsgesetze in Kraft traten?*  
*Falls nein, führt die Bundesregierung dies auf die unvollständige Umsetzung der Tabakrahmenkonvention zurück?*
  - c) *Welches Ausweichverhalten hat die Bundesregierung nach dem Verbot verschiedener Werbemaßnahmen festgestellt, und wie hat sie wiederum gegengesteuert?*

8. *Ist Promotion für Tabakprodukte nach dem Vertragstext verboten?*  
*Falls ja, wieso findet Promotion zur Verkaufsförderung von Tabakprodukten weiterhin statt?*  
*Falls nein, ist Promotion nach Ansicht der Bundesregierung also keine "Handlung mit dem Ziel, [...] ein Tabakerzeugnis [...] zu fördern" (vgl. Vertragstext)?*
9. *Ist Außenwerbung (z. B. Plakatwerbung) nach dem Vertragstext verboten?*
  - a) *Falls ja, wieso findet Außenwerbung für Tabakerzeugnisse weiterhin statt?*
  - b) *Falls nein, ist Außenwerbung für Tabakerzeugnisse nach Ansicht der Bundesregierung also keine "Handlung mit dem Ziel, [...] ein Tabakerzeugnis [...] zu fördern" (vgl. Vertragstext)?*
10. *Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung Selbstverpflichtungserklärungen der Tabakindustrie zur Begrenzung der Tabakwerbung bei?*
  - a) *Ist es überhaupt möglich, per Selbstverpflichtungserklärung die Tabakrahmenkonvention zu erfüllen?*
  - b) *Sieht die Bundesregierung die in der Tabakrahmenkonvention vereinbarten Ziele zur Außenwerbung in ihrer Zielsetzung umgesetzt?*
  - c) *Hat die Selbstverpflichtung der Tabakindustrie irgendeinen Einfluss auf die Entscheidungen der Bundesregierung?*
11. *Welche Neuregelungen für die Tabakwerbung werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Verbindung mit der Novellierung der EU-Tabakrichtlinien diskutiert (bitte jeweils die bekannten Unterstützerländer angeben)?*
  - a) *Für welche Regelungen wird sich die Bundesregierung im Europäischen Rat einsetzen, und welche möchte sie möglichst verhindern?*
  - b) *Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Vorschlag der Kommission zu rechnen?*
12. *Welche Änderungen im EU-Recht zur Regelung der Tabakwerbung gab es bislang?*
  - a) *Welche Positionen nahm jeweils die von CDU/CSU und SPD getragene (2005 bis 2009), die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragene (1998 bis 2005) und die von CDU/CSU und FDP getragene Bundesregierung (bis 1998) ein?*
  - b) *Ist es insbesondere richtig, dass die von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN getragene Bundesregierung gegen einen Vorschlag der Kommission gemeinsam mit der Tabakindustrie vor dem EuGH geklagt hat (vgl. Urteil des EuGH vom Oktober 2000)?*  
*Wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorgehen aus heutiger Sicht?*

13. Welche Bundesressorts forderten oder fordern ein Verbot der Plakatwerbung, und welche Ressorts waren bzw. sind dagegen (vgl. Brief von der Geschäftsstelle der Bundesdrogenbeauftragten, <http://www.youtube.com/watch?v=mGEchFL3f60&feature=plcp>)?
- Welche Begründungen werden insbesondere gegen ein Verbot der Außenwerbung angeführt?
  - Wann ist mit einer Einigung innerhalb der Bundesregierung zu rechnen?
  - Hält es die Bundesregierung tatsächlich für sinnvoll, "vor allem auch auf Prävention" zu setzen, "um Kinder und Jugendliche gegenüber der Einflüssen der Tabakwerbung zu stärken", statt diese gemäß Vertragstext zu verbieten (vgl. ebenda)?
14. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung bezüglich der Packungsgestaltung von Tabakprodukten?
- Was hält die Bundesregierung insbesondere von der Einführung standardisierter Zigarettenverpackungen, die laut Krebsforschungszentrum "Eine Chance für die Tabakprävention" sind und zum Beispiel in Australien bereits eingeführt wurden?
  - Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage der Firma Philip Morris, dass bei vermehrten Werbebeschränkungen die Packung selbst zum Werbeträger werden müsse (nach Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, Standardisierte Verpackungen für Tabakprodukte: Eine Chance für die Tabakprävention, 2010)?
15. Wann hat die Bundesregierung den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention vereinbarten Bericht zur Umsetzung der Werbebeschränkungen zuletzt abgegeben, welchen Inhalt hatte er und wo ist er öffentlich zugänglich?
16. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Darstellung des Rauchens in Film und Fernsehen für das Rauchverhalten insbesondere von Jugendlichen bei?
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die Bundesdrogenbeauftragte unternommen, um die Darstellung des Rauchens in Film und Fernsehen zu beeinflussen?
  - Welche Unterschiede sieht die Bundesregierung dabei zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Produktionen?
  - Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur finanziellen Unterstützung von Filmproduktionen durch die Tabakindustrie im In- und Ausland?

Kleine Anfragen sind hauptsächlich ein Instrument der Opposition zur parlamentarischen Kontrolle der Regierung und werden schriftlich beantwortet.

### Tabakverkauf im 3. Quartal 2012

Tabakerzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	4,4 Mrd. €	- 1,4 %	22,1 Mrd. Stück	- 3,7 %
Zigarren und Zigarillos	193,1 Mill. €	- 3,6 %	975 Mill. Stück	- 8,8 %
Feinschnitt	891,1 Mill. €	+ 18,6 %	7 257 Tonnen	+ 12,2 %
Pfeifentabak	28,0 Mill. €	- 0,1 %	275 Tonnen	+ 2,2 %
Insgesamt	6,5 Mrd. €	+ 0,9 %		

Der Hoffnungsschimmer, den die Tabakindustrie eventuell aufgrund der Entwicklung beim Tabakverkauf im Jahr 2011 am Horizont auftauchen sah, ist verschwunden. Es wurden nicht nur im dritten Quartal um 3,7 % weniger Zigaretten als im Vergleichszeitraum des Vorjahres verkauft, auch der mengenmäßiger Verkauf für die **ersten neun Monate 2012** deutet, wie die folgende Tabelle zeigt, in die aus Sicht der Tabakindustrie falsche Richtung:

Tabakerzeugnis	Veränderung zum Vorjahr 1. bis 3. Quartal
Zigaretten	- 6,5 %
Zigarren/Zigarillos	- 9,7 %
Feinschnitt	- 1,9 %
Pfeifentabak	+ 14,8 %

Entscheidend für die Beurteilung der Situation ist die Entwicklung beim Zigarettenverkauf. Ein mengenmäßiges Minus von 6,5 % in den ersten drei Quartalen 2012, und das bei einem Wachstum der Gesamtwirtschaft mit unerwartet hohen Steuereinnahmen für den Staat: schlimmer kann es für die Tabakindustrie kaum kommen.

### Manipulation im Spiel?!

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten basieren auf dem Steuerzeichenbezug. Auf allen Tabakwaren muss eine Steuerbanderole angebracht werden, die die Hersteller und Händler vom zuständigen Hauptzollamt beziehen können. Die im vergangenen Zeitraum nicht verwendeten Steuerzeichen können im neuen Zeitraum zurückgegeben werden, die zuvor bezahlten Steuern werden erstattet. Mit diesem Nettobezugsverfahren ist zwangsläufig die Möglichkeit zur Manipulation nicht nur von Quartals-, sondern auch von Jahresergebnissen verbunden.

Wie aus der Tabelle auf der nächsten Seite zu ersehen ist, sind im **ersten Quartal 2011** netto um **17,5 %** mehr Steuerzeichen bezogen worden als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im **vierten Quartal 2011** waren es **12,1 %**. Den Quartalen mit starkem Plus folgte jeweils ein Quartal mit einem starken Minus, da die zuviel gekauften Steuerzeichen zurückgegeben werden und Steuerwerte der zurückgegebenen Steuerzeichen von den Steuerwerten der neu gekauften abgezogen wer- ▶

Nettobezug bei den Steuerbänderolen für Zigaretten	
Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr
1. Quartal 2010	- 9,0 %
2. Quartal 2010	- 9,5 %
3. Quartal 2010	+ 4,9 %
4. Quartal 2010	+ 0,3 %
1. Quartal 2011	+ 17,5 %
2. Quartal 2011	- 10,9 %
3. Quartal 2011	+ 1,9 %
4. Quartal 2011	+ 12,1 %
1. Quartal 2012	- 20,9 %
2. Quartal 2012	+ 8,3 %
3. Quartal 2012	- 3,7 %

den. Schaut man sich die Entwicklung bei den versteuerten Mengen seit 2010 an, so ergibt sich ein **durchschnittliches Minus von 2,1 % beim Zigarettenabsatz für 2010 und 2011 sowie die ersten neun Monate 2012**. Da das vierte Quartal 2011 mit einem Plus von 12,1 % endete, dürfte es im vierten Quartal 2012 aller Voraussicht nach ein stärkeres Minus geben.

Die nackten Zahlen stützen die Vermutung, dass die Zunahme des Zigarettenverkaufs 2011 auf die Manipulation des Steuerzeichenbezugs vor allem im vierten Quartal 2011 zurückzuführen ist; anders sind die exorbitanten Sprünge bei den Quartalszahlen nicht zu erklären. Schlussfolgerung: Die Tabakindustrie brauchte gute Nachrichten und schuf sie sich.

## Pall Mall ausgebrannt in NRW

Dr. Lothar Erbenich fotografierte diese Werbung für die Zigarettenmarke Pall Mall ("Ich



brenne für NRW") am Tag der Anhörung zum Nichtraucherschutzgesetz in Köln.

## Zigarettenverband entlässt Geschäftsführerin

Die Entlassung der Geschäftsführerin des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) und ehemalige Grünen-Politikerin Marianne Tritz kommentiert der Bundestagsabgeordnete Lothar Binding, 2006 Initiator der Nichtraucherschutzgesetzgebung, mit folgenden Worten:

Offensichtlich will man zukünftig mit einem anderen Kaliber ins Gefecht gehen, frei nach dem Motto "Wir haben eine Schlacht verloren, aber nicht den Krieg!". Noch nicht! – denn dem Verband fehlt es offensichtlich an einer überzeugenden Strategie zur Abwehr schärferer Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen in Deutschland und Europa. Nichts scheint Reemtsma, BAT und Co. mehr zu beunruhigen, als die von der EU-Kommission geplante neue Tabakprodukttrichtlinie mit einschneidenden Konsequenzen für den Verkauf und die Präsentation von Ta-

bakprodukten.

Mit der Neugründung des DZV im Jahr 2008 und der vorausgegangenen Zerschlagung des Verbandes der Cigarettenindustrie (VdC) wollte man mit der attraktiven Frau Tritz der Tabaklobby eine "weiße Weste" verleihen. Die Strategie ist nicht aufgegangen. Es bleibt abzuwarten, wer die alternativlosen Gesetze zum besseren Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zukünftig abwenden soll. Eines ist jedoch gewiss, sie oder er hat mehr als drei Viertel der Menschen gegen sich.

## Die Philip-Morris-Story



Der Norddeutsche Rundfunk zeigte am 22. Oktober 2012 um 22 Uhr einen 45-minütigen Dokumentarfilm über den Tabakkonzern Philip Morris, der mit seiner "erfolgreichen" Zigarettenmarke Marlboro Millionen Menschen Krankheit, Siechtum und Tod gebracht hat. Der Film kann unter [www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45\\_min/minuten641.html](http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/minuten641.html) aufgerufen und angeschaut werden. Ein Link führt zu einem Interview mit den Autoren Tanja Hübner und Dirk Bitzer:

**Was haben Sie über die Produktionsbedingungen und Vermarktungsstrategien des Konzerns herausgefunden?**

Dirk Bitzer: Was die Produktionsbedingungen angeht, haben wir uns im Film vor allem mit dem Tabakanbau beschäftigt. Dabei ist die Green Tobacco Sickness (GTS) ein besonderes Problem, ein weiteres die Erntearbeit durch Kinder. Sie spüren die Symptome der

GTS besonders stark. Philip Morris sagt, dass sich das Unternehmen gegen Kinderarbeit engagiere. Auf der Homepage wird der Anspruch dokumentiert, dass bei der Tabakproduktion Green Tobacco Sickness nicht vorkommen dürfe. Aber da das Unternehmen selbst zugibt, dass in Malawi Kinderarbeit existiert und nicht ausgeschlossen werden könne, kann es das natürlich auch bei GTS-Erkrankun- ▶



gen von Kindern nicht.

Bezüglich der Vermarktungsstrategien sagt Philip Morris, dass sich das Unternehmen in Deutschland nicht an Jugendliche wende. Das würde auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Doch uns erschien die "Maybe"-Kampagne, die während unserer Dreharbeiten lief, schon sehr deutlich für ein junges Publikum gedacht. Im Film hat ein Psychologe bestätigt, dass Jugendliche sich angesprochen fühlen könnten, und auch die Reaktion von Jugendlichen und jungen Erwachsenen über 18 Jahre zeigen, dass diese Kampagne für Jugendliche interessant war. Inzwischen hat das Unternehmen sie freiwillig abgesetzt.

### Ist Kinderarbeit ein grundsätzliches Problem beim Tabakanbau oder nur bei Philip Morris?

Bitzer: Es ist ein grundsätzliches Problem, jedenfalls in Malawi. Es ist also kein spezifisches von Philip Morris.

### Gibt es eigentlich einen Konzern, der seinen Tabak zumindest fair produziert?

Bitzer: Eine Zigarette, die ein Fairtradezertifikat hat, wie etwa Kaffee, ist uns nicht bekannt.

### Läuft es in Bezug auf Werbestrategien und Lobbyarbeit bei Konzernen wie British American Tobacco oder Imperial Tobacco, zu dem zum Beispiel Reemtsma gehört, anders?

Tanja Hübner: Wir haben im Laufe unserer Recherchen zum Beispiel beim "Forum Rauchfrei" von Johannes Spatz erfahren, dass seine Organisation nicht nur die "Maybe"-Kampagne von Philip Morris als für Jugendliche interessant

einstuft und angezeigt hat, sondern auch die von anderen Konzernen und Firmen. Ohne Werbepsychologen zu sein, erschien uns diese Kritik in einigen Fällen, wie beispielsweise damals in der Camel-Werbung, durchaus nachvollziehbar.

Stellvertretend für Lobbyarbeit, die nicht nur Philip Morris leistet, steht für uns das Sommerfest der Jungliberalen 2012<sup>\*)</sup>, bei dem Reemtsma als Sponsor fungierte. Laut eigenem Geschäftsbericht von Philip Morris trat der Konzern in der Vergangenheit dort auch als Sponsor auf (z.B. 2011).

### Wie hat Philip Morris eigentlich auf Ihre Recherchen reagiert?

Hübner: Philip Morris wollte mit uns nicht persönlich sprechen und hat ein Kamerainterview abgesagt. Schriftlich hat der Konzern dann aber auch unsere Fragen beantwortet.

\*) Auf diesem Sommerfest der Jugendorganisation der FDP war auch Daniel Bahr, seit 12. Mai 2011 Bundesgesundheitsminister, anzutreffen. Auf die Frage, warum sich seine Partei ihre Veranstaltung vom Tabakkonzern Reemtsma sponsern lässt, antwortete er, dass ein Unternehmen, das Produkte herstelle, die nicht verboten seien, das Recht haben müsse, für diese Produkte zu werben. FDP-Generalsekretär Patrick Döring hält die Einstellung seiner Partei zu einer legalen Droge für "ungemein zeitgemäß". Er müsse auch an die Arbeitnehmer denken, die im Zigarettenwerk seines Wahlkreises arbeiten. Vom WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs halten die Führungspersonen der FDP offensichtlich nichts.

## Projekt PITOC informiert über Zusatzstoffe

Zusatzstoffe sollen die Attraktivität von Zigaretten steigern. Welche Substanzen hier zum Einsatz kommen und welche Wirkung sie haben, darüber informiert das Projekt **PITOC (Public Information on Tobacco Control)**, das das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) gemeinsam mit dem niederländischen Nationalen Institut für Öffentliche Gesundheit und Umwelt entwickelt hat. Im Rahmen dieses Projekts haben am 13. September sechzehn europäische Länder Internetseiten freigeschaltet, die über die vielfältigen Wirkungen von Tabakzusatzstoffen aufklären. Die deutschen Internetseiten zum Projekt PITOC finden sich unter [www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/PITOC\\_Zusatzstoffe\\_in\\_Tabakprodukten.html](http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/PITOC_Zusatzstoffe_in_Tabakprodukten.html).

Zusatzstoffe können Zigaretten attraktiver machen, indem sie einige der unerwünschten Wirkungen, zu denen es beim Inhalieren von Tabakrauch kommt, unterdrücken. Einige überdecken den bitteren und scharfen Geruch und Geschmack des inhalierten Rauchs. Andere verringern seine atemwegreizende Wirkung, wodurch das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird. Wieder andere färben Asche und Rauch weiß oder verbessern das Aussehen der Zigarette.

Die nun frei geschalteten Internetseiten bieten leicht verständliche, objektive Informationen über die Funktionsweise von vierzehn ausgewählten Zusatzstoffen und deren Wirkung auf die Gesundheit. Beschrieben werden unter anderem die Zusatzstoffe Zucker, Lakritz, Kakao, Menthol, Vanille, Zellulose

und Glycerin, welche die Hersteller dem Tabak gezielt zufügen, um die Zigaretten attraktiver zu machen.

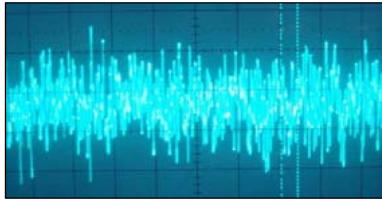
So wird beispielsweise Vanille dem Tabak, dem Zigarettenpapier oder dem Filter zugefügt, um den scharfen Geschmack des Tabakrauchs zu überdecken. Tabakzusatzstoffe erleichtern den Einstieg in das Rauchen und erschweren Rauchern aufgrund der angenehmeren Produkteigenschaften den Rauchstopp. Damit werden bereits gefährliche Produkte noch gefährlicher. Darüber hinaus entstehen beim Verbrennen vieler Zusatzstoffe zahlreiche Chemikalien, unter denen sich auch Substanzen befinden, die die Internationale Agentur für Krebsforschung IARC in Lyon als krebserzeugend eingestuft hat.



Vanille im Tabak, im Filter und im Papier



## Recht auf Rausch?



Seit Jahrtausenden nehmen Menschen bewusstseinsverändernde Substanzen zu sich, um sich zu berauschen. "Drogen hat es schon immer gegeben" heißt das Argument, mit dem sich Dealer und User einer konsequenten Anti-Drogen-Politik widersetzen. "Tabak gehört zu unserer Kultur" – so wird der Spruch der Drogen-Befürworter neu interpretiert. Beide Aussagen laufen auf dasselbe hinaus: "Menschen haben ein Recht auf Rausch!" Drogenbosse und Tabaklobbyisten sind sich einig und reiben sich die Hände ob der satten Gewinne. Nur die Politik weiß zu unterscheiden: Pfui den einen und Beifall für die anderen. Wie denn das?

Tabak, die in der Allgemeinwirkung gefährlichste aller Drogen, gilt neben dem Alkohol als legales "Genussmittel". Durch diesen unverdienten Ritter Schlag werden beide als offensichtlich harmlose Freudenspender geadelt, während die anderen Drogen verteufelt werden, eben "weil sie gefährlich sind". Für solch unterschiedliche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund. Zumindest der Tabak gehört ebenso auf den Index wie die illegalen Drogen auch. Er gehört ebenso wenig zu unserer Kultur wie die illegalen Drogen, "die es schon immer gegeben hat" und die sich inzwischen (zum Teil) zu Alltagsdrogen gemauert haben.

Drogen aller Art wurden und werden von Natur- und Kulturvölkern ohne erhebliches Risiko konsumiert, wenn sie

an feste Riten gebunden sind. In der Kultur der Inkas wurde die euphorisierende Wirkung des Tabakrauches dazu genutzt, um den Göttern nahe zu sein und mit ihnen zu sprechen. Den virtuellen Aufstieg zu den Göttern hatten frühe Kulturen offenbar von den Vögeln übernommen, die besonders hoch in die Lüfte stiegen, nachdem sie an den Blüten der Tabakpflanze gepickt hatten. Der rituelle Konsum von Drogen beschränkt sich auf bestimmte Ereignisse. Sobald sich der Drogenkonsum von seiner rituellen Bestimmung löst, wird er gefährlich. Das beste Beispiel dafür ist das Rauchen.

Der Tabak wurde ursprünglich mit dem Vorwand in Europa eingeführt, er sei ein Heilmittel. Damit hatte er eine Bestimmung. Eine gesundheitliche Bestimmung hat auch die Verwendung der Koka-Blätter in den Hochebenen von Peru und Bolivien. Noch heute werden dort diese drogenhaltigen Blätter an Touristen verkauft. Ihnen wird nahegelegt, diese Blätter zu kauen und den in jedem Hotel gratis angebotenen Koka-Tee zu trinken. Beides hilft nachweislich dabei, die gefürchtete Höhenkrankheit zu überwinden. Im Rahmen dieser Bestimmung ist der Konsum von Koka in diesen Gegenden legal. Andernorts ist er illegal und wird zu Recht bestraft.

Die heilende Wirkung von Tabak ist längst als Irrglaube abgetan. Welche Bestimmung hätte der Tabak dann noch? Soll er dem Recht auf Rausch ▶

dienen? Zweifellos gibt es ein natürliches Bedürfnis nach Rausch. Der Mensch wiegt sich gern im Überschlag der Gefühle. Dazu bedient er sich gelegentlich eines Gläschen Weines. Auf eine kleine gelegentliche Dosis dieses Stimmungsförderers reagiert sein Körper durchaus freundlich. Bei Tabakrauch ist das anders. Rauchen beruht nicht wie Trinken auf einem natürlichen Bedürfnis. Auf das Einatmen rauchverschmutzter Luft antwortet der gesunde Organismus mit heftiger Abwehr. Durch fortgesetztes Rauchen wird diese lebensnotwendige Alarmfunktion ausgeschaltet. Zugleich werden die Abwehrmechanismen in den Bronchien zerstört. Schon geringe Mengen des giftigen Tabakrauches können so der Gesundheit nachhaltig schaden.

Anlass zum Rauchen ist weniger das Bedürfnis, sich zu berauschen. Die ersten Zigaretten im Leben eines Menschen sind in der Regel vom Geltungsbedürfnis bestimmt. "Ich darf das, ich bin schon erwachsen!" So stellen sich Minderjährige gern zur Schau. Das große Vorbild ist der rauchende Erwachsene, leiblich in dessen Umfeld oder virtuell in allen Medien. Das Zurschaustellen ist besonders gefragt in einer Gesellschaft, die den Menschen weniger nach seinen moralischen Einstellungen und Handlungen beurteilt als vielmehr danach, wie er sich vermarktet. So wird die Zigarette zum anerkannten Statussymbol. Mit zunehmender Abhängigkeit ändert sich die Symbolik. Der Raucher mutiert zum Suchtkranken, der eines Teils seiner Selbstbestimmung beraubt ist: Er will nicht – er muss rauchen. Statt Bewunderung erntet er schließlich abschätzig Be-

wertungen.

Der Mensch ist nicht auf Suchtgifte angewiesen, will er sich berauschen. Wer schon einmal sportliche Höchstleistungen vollbracht hat, kennt den Rausch danach. Körpereigene Rauschmittel – die Endorphine – bewirken einen körperlichen und seelischen Ausnahmezustand. Das Erfreuliche daran ist: Nicht ein Suchtgift, sondern die eigene Anstrengung schafft das erhebende Gefühl. Körperlich, geistig und sozial aktive Menschen erleben häufig den Rausch positiver Emotionen. Berührende Erlebnisse wirken euphorisierend. Die Hormone schlagen Purzelbaum. Doch auch jeder Zug an der glimmenden Zigarette wirkt Sekunden danach wie ein emotionaler Kick. Ich brauche keine erhebenden Erlebnisse mehr. Zug für Zug kann ich meine Gefühle selbst in Schwung bringen, stellt der Raucher fest. Nur wenn ich rauche, fühle ich mich gut, wird er später bemerken. Und schon ist er abhängig vom Stoff – seine emotionale Befindlichkeit wird vorwiegend vom Griff zur Zigarette bestimmt. Für echte Gefühle wird er zunehmend unempfindlich. Der Raucher stumpft ab.

Wie schade für ihn! Empfindsamkeit für Gefühle wäre wichtig, um sein jeweiliges Verhältnis zu Menschen und allen Gegebenheiten seiner Umwelt richtig bewerten zu können. Wer mit Hilfe von Drogen wie dem Tabak versucht, seine Lust zu steigern oder seine Unlust zu dämpfen, der versäumt manche Gelegenheit zu echtem Lustgewinn oder zur Bewältigung dessen, was ihn bedrückt. Der Rausch echter Liebe ist auf jeden Fall erhebender als der Rauch verglühenden Tabaks! *Dr. Wolfgang Schwarz*

## Europäische Union: **EU-Gesundheitskommissar John Dalli Opfer der europäischen Tabaklobby?**

Ein Polit-Thriller könnte es werden. Und wieder einmal würde die Tabakindustrie im Zentrum stehen. Die Zutaten für einen guten Film sind alle vorhanden: ein weißhaariger EU-Kommissar mit großväterlichem Habitus, der im Verdacht der Bestechlichkeit steht, eine Spitzenlobbyistin (Marianne Tritz), eiskalt abserviert, weil sie in den Augen der mächtigen Tabakbosse versagt hat, und ein nächtlicher Einbruch in die Büros von drei Anti-Tabak-Organisationen.

Im November wollte die Europäische Kommission ihre lange erwartete, vielfach aufgeschobene Tabakrichtlinie vorlegen. Dazu ist es nicht gekommen, denn der zuständige Kommissar John Dalli wurde geschasst. Der ihm nahestehende Geschäftsmann Silvio Zammit soll von einem Tabak-Lobbyisten 60 Millionen Euro für ein Treffen mit dem Kommissar gefordert haben. Unmittelbar vor der Forderung habe sich Dalli mit dem Geschäftsmann getroffen, berichtet das Wall Street Journal. Dalli weist die Vorwürfe entschieden zurück. Zammit habe nie mit ihm über die Vorgänge gesprochen. Seinerseits verbreitet Dalli Gerüchte, dass es sich bei dem Vorgang um ein Komplott der Tabaklobby handle. Er berichtet, dass die Tabakdirektive in den vergangenen Monaten innerhalb der EU-Kommission mehrmals aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen ausgebremst worden sei. Was dran ist an dieser Geschichte, lässt sich von außen kaum beurteilen. Es stellt sich die Frage: Korruption oder Komplott?

Die Tabakgegner jedenfalls sind auf Dallis Seite. In ihrer Haltung bestärkt sie ein mysteriöser Einbruch in ein Brüssler Geschäftshaus zwei Tage nach Dallis Rauswurf. Das Gebäude

hat acht Etagen und beherbergt viele Firmen und Organisationen. Die Diebe brachen aber nur bei der *European Respiratory Society*, der *Smoke Free Partnership* und der *European Public Health Alliance* sowie in ein Anwaltsbüro ein. Alle drei Organisationen kämpfen gegen die Tabakindustrie. "Wichtige und sensible Informationen, die Tabakdirektive und die Industrie betreffend, wurden gestohlen", berichtet eine der Organisationen. Die Ermittlungen laufen.

Die Tabakunternehmen fürchten sich vor der aktuellen Regulierungswelle so sehr wie nie zuvor. Die Nervosität ist groß. Unzweifelhaft ist die Politik derzeit das größte Risiko für die weitere Geschäftsentwicklung. "Grundlagen für die Zukunft durch eine proaktive Gestaltung unseres externen Umfelds zu schaffen, ist entscheidend für nachhaltiges Umsatzwachstum", heißt es im kürzlich im Bundesanzeiger veröffentlichten Geschäftsbericht von Imperial Tobacco. Es soll also verhindert werden, dass die Politik dem Hersteller von Davidoff, Gauloises Blondes und West-Zigaretten in die Quere kommt bei dem Versuch, "die Wünsche von mehr Konsumenten in mehr Märkten (zu) erfüllen". ▶

## **Dallis Nachfolger: Tonio Borg**



Tonio Borg

Dem Malteser John Dalli folgt nun sein Landsmann Tonio Borg, bis dahin Außenminister des kleinsten EU-Landes mit rund 410.000 Einwohnern, beigetreten am 1. Mai 2004.

Die Anhörung vor dem Europaparlament verlief zwar nicht in allen Punkten frei von Aufregung, doch am Schluss stimmten 386 Abgeordnete für Borg und 281 gegen ihn, 18 enthielten sich. Wirbel gab es vor allem wegen seiner Beteiligung an einem Aktienfonds, der auch Anteilsscheine an British Imperial Tobacco und Swedish Match umfasste.

112 Euro hat er im vergangenen Jahr mit dem Fonds verdient und ihn einen Tag vor der Anhörung wieder verkauft.

Tonio Borg kündigte bei der Anhörung u.a. an, "einen ehrgeizigen Gesetzesvorschlag zu Tabakprodukten" vorzulegen, dessen Inhalt sein Vorgänger Dalli weitgehend vorgegeben hat. Ob Borgs Worte nur der Schönrederei dienen, wird sich Anfang 2013 zeigen. Persönlich vertrete er die Meinung, dass die nationalen Regierungen beim "Plain Packaging" gefordert seien. Ob er seine persönlichen Ansichten der Mehrheitsmeinung der EU-Kommission und insbesondere des EU-Parlaments unterordnen wird?

## Schweiz:

### **Abstimmung über Bundesgesetz gescheitert**

Ausgerechnet mit der Kunstfigur des Tabaklobbyisten Ziggy Zaugg wollten



die Initiatoren der Volksinitiative "Schutz vor Passivrauchen" die Zustimmung einer Mehrheit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger für ein Bundesgesetz gewinnen. Kein Wunder, dass diese gegen alle Regeln für erfolgreiche Werbung verstoßende Initia-

tive gescheitert ist. Hinzu kommt, dass bereits in acht Kantonen die geforderten Regelungen in Kraft sind. Es ist bekannt, dass den Schweizern ihre kantonalen Rechte sehr am Herzen liegen. Und es ist eingetreten, was zu erwarten war: Die Gegner organisierten, ausgestattet mit enormen finanziellen Mitteln, eine starke Ablehnungsfront. Die anfangs mehrheitliche Zustimmung schrumpfte bis zum Tag der Abstimmung. Am Schluss blieben 34 Prozent.



## Immer mehr Rauchszenen im Fernsehen: ärgern – ausschalten – protestieren

Es sind nicht die alten Filme mit den üppigen Rauchszenen, die mich ärgern. Es sind vielmehr die neuen Filme und Filmserien, in denen selbst die Helden, die Hauptdarsteller, die tragenden Figuren, die guten Charaktere Glimmstängel in den Mund nehmen, um den Dunst einer "Scheiß-auf-alles-Welt" zu verbreiten, die einen Teil vor allem der jungen Zuschauer so beeindruckt, dass ihnen diese Weltsicht als nachahmenswert erscheint.

Zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Sendern ist dabei kein Unterschied feststellbar. Lediglich die zur Verfügung stehenden Gelder bestimmen den Umfang des Rauchfigurenangebots. In praktisch jedem ARD-Tatort-Krimi wird geraucht. Sogar in der einfach gestrickten Krimi-Serie "Mord mit Aussicht" greift ausgerechnet die Kriminalkommissarin Sofie Haas (gespielt von Caroline Peters) zur Zigarette – gerade so, als ob die Drehbuchschreiber zeigen wollten, dass die Zigarette genauso zum Leben gehört wie die tägliche Nahrung. In einem Teil der ZDF-Krimis gehört die Rauchprozedur ebenfalls zum gewohnten Bild.

In besonders auffälliger Weise beteiligt sich Sat.1 mit der Krimiserie "Der letzte Bulle" an der Verbreitung des Rauchverhaltens. Hauptdarsteller Henning Braun spielt in der Serie Mick Briggau, einen Polizisten aus den 80er Jahren, der aus einem jahrzehntelangen Koma erwacht - und sich plötzlich mit einer Welt konfrontiert sieht, in der ganz anders ermittelt wird als noch zu seiner Zeit. Auch wenn in den einzel-



nen Folgen die Rauchsituationen kaum häufiger zu sehen sind als in Serien anderer Sender: Den Schluss jeder Folge bildet der rauchende Henning Braun.

Das alles ist zum Ärgern, und eine Möglichkeit zur Abreaktion ist sicher, den Fernseher auszuschalten. Wer ein bisschen Einfluss auf die künftige Entwicklung nehmen will, sollte bei den Sendern protestieren.

### ARD Zuschauerredaktion

Postfach 20 06 65, 80006 München  
☎ 089/5900-3344, 📠 089/5900-4070,  
zured@daserste.de

### ZDF Zuschauerredaktion

55100 Mainz  
☎ 06131/70-12161 📠 06131/70-12157  
zuschauerredaktion@zdf.de

### SAT.1 Zuschauerredaktion

Oberwallstraße 6, 10117 Berlin  
☎ 030/2090-0  
zuschauerservice@sat1.de

### RTL Zuschauerredaktion

Aachener Str. 1044, 50858 Köln  
☎ 09001/676867 (49 Cent/Minute)  
www.rtl.de/kontakt

## Nichtraucher Freiburg e.V. aufgelöst Restvermögen geht an die NID

Der Erfolg eines Wirtschaftsunternehmens zeigt sich an gesteigerter Nachfrage, am Wachstum des Umsatzes, des Gewinns, des Eigenkapitals, des Marktanteils und an vielen anderen Kennzahlen. Je erfolgreicher das Unternehmen, desto höher der Börsenkurs. Der Erfolg eines Nichtraucher-schutzvereins hingegen zeigt sich an sinkender Nachfrage, an abnehmender Mitgliederzahl und an rückläufigen Beitragseinnahmen. Je größer der Erfolg, desto schneller kommt das Ende. Die Boomzeit der Nichtraucher-Initiativen lag in den 1980er und 1990er Jahren. Mit zunehmendem Nichtraucherschutz und mit der Übernahme von Aufgaben, die die Nichtraucher-Initiativen über lange Zeit hinweg zu bewältigen hatten, durch andere Organisationen ist der ganz starke Druck verschwunden, für rauchfreie Verhältnisse zu sorgen.

Im Juli 2012 hat sich der Nichtraucher Freiburg e.V. aufgelöst. 1981 hatte ihn der Jurist Dr. Hans-Peter Duric gegründet und sich auch als Sprecher im Bundesverband der Nichtraucher-Initiativen Deutschland engagiert für die Belange der Nichtraucher eingesetzt. Während seiner beruflichen Tätigkeit für die Euro-

päische Union in den 1990er Jahren gelang es ihm, den Tabakrauch aus den Räumen von EU-Gebäuden zu vertreiben. Bei seinem Kampf hatte er die EU-Kommission an seiner Seite, die Vertreter der Mitgliedstaaten jedoch gegen sich. Dank seiner Sprachkenntnisse vertrat Hans-Peter Duric mehrere Jahre die deutschen Nichtraucher-Initiativen in der französisch dominierten Europäischen Union der Nichtraucher. In den letzten Jahren führte Viktor Frick den Nichtraucher Freiburg e.V. Unter ihm als Vorsitzendem entschied die Mitgliederversammlung, das Restvermögen des Vereins in Höhe von 1.672,86 € der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. für deren Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dafür sagt der NID-Vorstand den Freiburgern herzlichen Dank!



Ende nach 30 Jahren (v.l.): Dr. med. Klaus Weyers-Croissant, Heinrich Schwär, Viktor Frick, Dr. jur. Hans-Peter Duric.



## Terminkalender

20. April 2013  
**Mitgliederversammlung  
 Nichtraucher-Initiative  
 Deutschland e.V.**  
 in Würzburg  
 ☎ 089 3171212  
 www.nichtraucherschutz.de

## Schöner trinken



"Früher konnte man in Münchner Bars rauchen. Vorbei, verweht, nie wieder: Stattdessen gibt es heute Orte wie die Bar Gabányi am Beethovenplatz, wo die Kultur des Trinkens völlig neu definiert wird. Zum Beispiel kann man hier, in herrlich entspannter Atmosphäre, Lesungen mit Schauspielern und Schriftstellern erleben. Oder ein richtig melancholisches Bar-Konzert mit der Band Somersault (oder mit der Sängerin Nina Michelle). Drinks gibt es übrigens auch, über die wacht der Chef persönlich. Vermisst noch jemand den Rauch?"

(Text unter einem vierspaltigen Foto mit Künstlern der Bar Gabányi auf der ersten Seite des Münchner Teils der Süddeutschen Zeitung vom 22. November 2012)

## ZDF-Veranstaltungen ohne Tabak sponsoring

Der Protest des Forum Rauchfrei gegen die Annahme von Sponsorengeldern der Tabakindustrie durch das Zweite Deutsche Fernsehen war erfolgreich. Das Forum Rauchfrei hatte den ZDF-Sommertreff am 2. Juli 2012 zum Anlass genommen, das Sponsoring durch die Hersteller absolut gesundheitsschädlicher Produkte anzuprangern. Im vorläufigen Bescheid vom 11. Juli kündigte ZDF-Intendant Thomas Bellut eine Prüfung der Sachlage an. Drei Monate später, am 16. Oktober, teilte das ZDF dem Forum mit: "Ihre Argumente werden wir künftig bei der Sponsorenakquise berücksichtigen."

## Berliner Senat erfreut über Tabak sponsoring

Der Tabakkonzern Philip Morris hat seine bisherige Spende für die auch vom Berliner Senat unterstützte BIG Hotline (Frauen gegen Gewalt) erhöht, um eine telefonische Beratung rund um die Uhr zu ermöglichen. In einer Presseerklärung "freut" sich darüber Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen. Darüber "freut" sich aber auch Elfriede Buben, Pressesprecherin von Philip Morris. Und selbstverständlich "begrüßt" auch Innensenator Frank Henkel die "Schließung der Nachtlücke".

Das Forum hält die BIG Hotline für unverzichtbar und für eine Kernaufgabe des Staates an. Es sei aber eine Schande, dass der Senat der Tabakindustrie behilflich ist, als Wohltäter der Gesellschaft aufzutreten.

Adresskorrektur über PREMIUMADRESS

## Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein Mitteilungsorgan der **Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.** für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen und die Öffentlichkeit. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Erscheinungsweise vierteljährlich  
**Herausgeber: NID-Vorstand**  
 Dr. rer. nat. Thomas Stüven  
 Ernst-Günther Krause  
 Peter Treitz  
**Redaktion:**  
 Ernst-Günther Krause (verantwortlich)  
**Anschrift:**  
 Carl-von-Linde-Str. 11  
 85716 Unterschleißheim  
 Telefon: 089/3171212  
 Fax: 089/3174047  
 E-Mail: nid@nichtraucherschutz.de  
 Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

### Konto:

Postbank München – BLZ 700 100 80  
 Konto-Nr. 192 445 803

### Herstellung:

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

Ein Teil des *Nichtraucher-Infos* erscheint mit Beihefter

## Inhaltsverzeichnis Seite

<i>5 % Mietminderg. wegen TabakR vom Balkon des Nachbarn</i>	1-4
<i>NID-Mitgliederversammlung</i>	2
<i>Asbest-Urteil anwendbar auf TabakR-Immissionen?</i>	5-7
<i>PassivR gefährlicher als Asbeststaub 8 Verstoß g. RVerbot in Pflegeheim berechtigt zur Kündigung</i>	9-12
<i>Brand in Alten- und Pflegeheim</i>	12
<i>Zig. mit Aromakapseln unzulässig</i>	13
<i>NR-Schutz in NRW ab 1. Mai 2013</i>	14
<i>NRW: Anhörg. d. Gesundh.Aussch. Rauch-Piraten</i>	15
<i>Kl.Anfr. Tabakrahmenkonvention</i>	16-19
<i>Tabakverkauf 3 Quartal 2012</i>	20
<i>Manipulation im Spiel?!</i>	20-21
<i>Pall Mall ausgebrannt in NRW</i>	21
<i>DZV entlässt Geschäftsführerin</i>	22
<i>Film "Die Philip Morris Story"</i>	22-23
<i>PITOC informiert über Zusatzstoffe</i>	24
<i>Recht auf Rausch</i>	25-26
<i>John Dalli und Tonio Borg</i>	27-28
<i>Schweiz: Abstimmung gescheitert</i>	28
<i>Mehr Rauchszenen im Fernsehen</i>	29
<i>Nichtraucher Freiburg aufgelöst</i>	30
<i>Schöner trinken</i>	31
<i>ZDF-Veranstalt. ohne Tabak-Spons.</i>	31
<i>Berliner Senat erfreut über TSpons.</i>	31